

HÄUFIG GESTELLTE FRAGEN – FAQ FÖRDERAKTION PHOTOVOLTAIK- und SPEICHERANLAGEN in der Land- und Forstwirtschaft

Förderungsgegenstand	3
SPEICHER	3
1. Kann ein Speicher mit größerer Speicherkapazität gefördert werden?	3
2. Definition – Elektrischer Speicher	3
3. Wird die Nennspeicherkapazität (Bruttospeicherkapazität) oder die nutzbare Speicherkapazität (Nettospeicherkapazität) des Stromspeichers gefördert?	3
4. Was versteht man unter Intelligentem Energiemanagementsystem (Lastmanagement)	3
5. Ist eine Nachrüstung von Stromspeichern möglich?	3
6. Können pro AntragstellerIn mehrere Speicheranlagen im Zuge der Ausschreibung beantragt werden?	3
7. Werden auch gebrauchte Stromspeicher gefördert?	3
8. Kann der Stromspeicher Teil eines Inselsystems sein?	4
9. Welche Kosten sind förderungsfähig?	4
10. Welche Kosten sind nicht förderungsfähig?	4
Photovoltaikanlage	5
11. Wann spricht man von einer Erweiterung der bestehenden Anlage?	5
12. Sind Anlagenerweiterungen möglich?	5
13. Kann eine Anlage größer 50 kW peak eingereicht werden?	5
14. Können pro AntragstellerIn mehrere Photovoltaik-Anlagen im Zuge der Ausschreibung beantragt werden?	5
15. Kann eine Anlage aus gebrauchten PV-Modulen gefördert werden?	5
16. Welche Kosten sind förderungsfähig?	5
17. Welche Kosten sind nicht förderungsfähig?	5
18. Auf welchen Flächen dürfen freistehende Anlagen nicht errichtet werden?	6
19. Auf welcher Art von Freiflächen kann die Anlage gebaut werden?	6
20. Die Ausrichtung der Anlage spielt beim Auswahlverfahren für Mittel aus dem LE 14-20 Programm eine Rolle. Welcher Ausrichtung sind nachgeführte Anlagen zuzurechnen?	6
21. Welche Montagearten von Photovoltaik-Anlagen gibt es und wie werden diese zugeordnet?	6
Voraussetzungen	7
22. Können PV Anlagen und Stromspeicher geleast werden?	7
23. Wird mein landwirtschaftlicher DeMinimis Rahmen bei Primärproduktion belastet?	7
24. Wie wird die Betriebsgröße ermittelt und warum ist diese erforderlich?	7
25. Können bei Betrieben Eigenleistungen gefördert werden?	8
Förderungshöhen und Inanspruchnahme weiterer Förderungen	9
26. Kann ich um eine rein nationale Finanzierung ansuchen?	9
27. Wie hoch ist die Förderung?	9
28. Wann kann ich mit dem Bau beginnen?	9
29. Kann ich die Förderung des Klima- und Energiefonds auch parallel zu einer Bundes-, Landes- oder Gemeindeförderung beanspruchen?	9
30. Kann ich die Mehrwertsteuer ebenfalls zur Förderung einreichen?	9
31. Kann ich eine Anlage auf einem Gebäude errichten, welches nicht zu meinem land- bzw. forstwirtschaftlichen Betrieb gehört?	9
32. Ist eine teilweise oder gänzliche Geltendmachung der nicht vom Klima- und Energiefonds geförderten Leistung durch Dritte, insbesondere durch Übertragung durch den/die FörderungsnehmerIn zum Zwecke der Anrechnung auf Individualverpflichtungen gemäß §	9

- 10 Energieeffizienzgesetz (EEffG) möglich? 10
33. Kann ich die Endenergieverbrauchseinsparung, welche durch die vom Klima- und Energiefonds geförderte Anlage entsteht, einem Energieversorgungsunternehmen (EVU) oder einem sonstigen Dritten zur Anrechnung gemäß Energieeffizienzgesetz (EEffG) zur Verfügung stellen? 10
34. Sind Projektänderungen vor Genehmigung des Projektes möglich? 10

Antragstellung und Auszahlung 11

35. Welche Dokumentformate und in welcher Größe müssen diese bei der Antragstellung vorliegen? 11
36. Wann brauche ich einen Bericht des Kreditinstitutes (BKI)? 11
37. Wann wird die Förderung ausbezahlt? 11

Kontakt 11

38. Wer kann mir weitere Fragen zur Förderaktion Photovoltaik- und Speicheranlagen beantworten? 11

Förderungsgegenstand

SPEICHER

1. Kann ein Speicher mit größerer Speicherkapazität gefördert werden?

Ja, die maximale geförderte nutzbare Speicherkapazität ist abhängig von der Größe der Photovoltaikanlage, wobei bis zu einer spezifischen Speicherkapazität von 3 kWh/kW_{peak} gefördert wird.

2. Definition – Elektrischer Speicher

Gefördert werden stationäre Systeme, die in Verbindung mit einer netzgekoppelten Photovoltaikanlage stehen, welche die gespeicherte Energie in Form von Strom abgeben. Für die Berechnung der Förderhöhe ist die nutzbare Speicherkapazität (Nettokapazität) maßgeblich.

3. Wird die Nennspeicherkapazität (Bruttospeicherkapazität) oder die nutzbare Speicherkapazität (Nettospeicherkapazität) des Stromspeichers gefördert?

Es wird die Nettospeicherkapazität, also die nutzbare Speicherkapazität gefördert.

Nennspeicherkapazität (Bruttospeicherkapazität) ist die Herstellerangabe für die theoretisch vorhandene Gesamtspeicherkapazität bei Nennbedingungen.

Nutzbare Speicherkapazität (Nettospeicherkapazität) ist die zwischen dem im Betrieb erreichbaren oberen Ladezustand und dem im Betrieb definierten Entladeschluss entnehmbare Ladungsmenge.

Geben Sie im Rahmen Ihres Ansuchens bitte die nutzbare Speicherkapazität (Nettospeicherkapazität) und Nennspeicherkapazität (Bruttospeicherkapazität) an. Diese sollte auf dem Datenblatt des Speicherherstellers ersichtlich sein.

4. Was versteht man unter Intelligentem Energiemanagementsystem (Lastmanagement)

Dies beinhalten eine Erfassung der Energieströme, intelligente Be- und Entladebetriebsarten sowie eine Möglichkeit der Visualisierung. Die intelligenten Be- und Entladebetriebsarten sollen z. B. dazu dienen, die Erzeugungsspitzen zur Mittagszeit aus der PV-Anlage zu kappen, Überschüsse aus der PV-Anlage intelligent zu speichern und netzdienlich Strom einzuspeisen. Die Visualisierung ermöglicht dem Antragsteller eine Überwachung der Effizienz seines Systems. Nicht ausreichend für die Förderung ist ein Batteriemanagementsystem, welches lediglich der internen Betriebssicherheit der Batterie dient.

5. Ist eine Nachrüstung von Stromspeichern möglich?

Ja, die Nachrüstung von Stromspeichern bei bestehenden landwirtschaftlichen PV-Anlagen ist möglich.

Wenn bereits ein Stromspeicher errichtet wurde, der mit Hilfe einer anderen Investitionsförderung oder mit Hilfe von privaten Mitteln errichtet wurde, dann ist dies bei der Einreichung bekannt zu geben. Es sind jedoch keine weiteren Unterlagen erforderlich

6. Können pro AntragstellerIn mehrere Speicheranlagen im Zuge der Ausschreibung beantragt werden?

Ja. Pro AntragstellerIn (= pro Betriebsnummer) können für mehrere Speicheranlagen angesucht werden. Anlagenerweiterungen sind zulässig.

7. Werden auch gebrauchte Stromspeicher gefördert?

Nein. Es werden ausschließlich neue Stromspeicher gefördert.

8. Kann der Stromspeicher Teil eines Inselsystems sein?

Nein. Der Anschluss an das öffentliche Stromnetz ist eine verpflichtende Voraussetzung.

9. Welche Kosten sind förderungsfähig?

Speichereinheit, Montage, Elektroinstallationen, Lastmanagementsystem, bauliche Maßnahmen, Planungskosten bis 10 % der Anlagekosten.

10. Welche Kosten sind nicht förderungsfähig?

(Mehrwert-)Steuer, gebrauchte Anlagenteile, Bleispeicher, Prototypen, mobile Speicherbatterien (E-Autos), Batteriespeichersysteme für Inselanlagen, Gebühren im Allgemeinen, Rechnung vom Stromanbieter, Versicherungskosten, Eigenleistungen sowie Materialien, die in Eigenleistung verbaut wurden, Barrechnungen größer 5.000 Euro (netto) und Rechnungen kleiner 200 Euro.

Photovoltaikanlage

11. Wann spricht man von einer Erweiterung der bestehenden Anlage?

Wenn bei einer bereits installierten Photovoltaik-Anlage weitere PV-Module errichtet werden, ohne dass eine neue Zählpunktnummer für die Einspeisung beantragt wird, handelt es sich um eine Erweiterung. Um die Förderung in Anspruch nehmen zu können, muss die Erweiterung mehr als 5 kW peak betragen.

12. Sind Anlagenerweiterungen möglich?

Ja.

Wenn bereits eine Anlage besteht, die eine Tarifförderung von der OeMAG erhält und in der Tarifvereinbarung eine Anlagenerweiterung zugelassen ist, dann ist im Zuge der Endabrechnung der gegenständlichen Anlagen die entsprechend aktualisierte Version dieser Tarifvereinbarung vorzulegen.

Sollte seitens der Tarifvereinbarung mit der OeMAG keine Anlagenerweiterung möglich sein, dann ist ein zusätzlicher Zählpunkt erforderlich um im Rahmen der gegenständlichen Aktion eine Förderung zu erhalten.

Wenn bereits eine Anlage besteht, die mit Hilfe einer anderen Investitionsförderung oder mit Hilfe von privaten Mitteln errichtet wurde, dann ist dies bei der Einreichung bekannt zu geben. Es sind jedoch keine weiteren Unterlagen erforderlich.

Wenn in den vergangenen Ausschreibungen (2015, 2016, 2017) im Bereich Photovoltaikanlagen in der Land- und Forstwirtschaft gefördert wurden, kann auch in der diesjährigen Ausschreibung eine Anlage mit Hilfe der Förderung errichtet werden (max. 50 kW).

13. Kann eine Anlage größer 50 kW peak eingereicht werden?

Ja. Es werden aber nur Anlagen bis inklusive 50 kW peak gefördert.

14. Können pro AntragstellerIn mehrere Photovoltaik-Anlagen im Zuge der Ausschreibung beantragt werden?

Ja. Pro AntragstellerIn (= pro Betriebsnummer) können für mehrere Photovoltaik-Anlagen angesucht werden. Anlagenerweiterungen sind zulässig.

15. Kann eine Anlage aus gebrauchten PV-Modulen gefördert werden?

Nein. Es werden ausschließlich neue PV-Module gefördert.

16. Welche Kosten sind förderungsfähig?

Photovoltaik-Module, Aufständerungen, Wechselrichter, Schaltschrankumbauarbeiten, Montage, Elektroinstallationen, Blitzschutz, Datenlogger, Kabelverbindungen, notwendiger Umbau des Zählerkastens, Nachführungssysteme (sowohl ein- als auch zweiachsig), Planungskosten bis 10 % der Anlagekosten.

17. Welche Kosten sind nicht förderungsfähig?

(Mehrwert-)Steuer, gebrauchte Anlagenteile, neuer Zählerkasten, Zählertausch, Entsorgungskosten, Miete, Gebühr für Zählpunkt, Bauanzeige, Gebühren im Allgemeinen, Rechnung vom Stromanbieter, Displays,

Dacheindeckung, Laderegler, Versicherungskosten, Anlagen zur Energieoptimierung z.B. Smartfox, Anlagen für Heizzwecke bzw. Warmwasseraufbereitung, Eigenleistungen sowie Materialien, die in Eigenleistung verbaut wurden, Barrechnungen größer 5.000 Euro (netto) und Rechnungen kleiner 200 Euro.

18. Auf welchen Flächen dürfen freistehende Anlagen nicht errichtet werden?

Auf Flächen, die landwirtschaftlich genutzt werden und für welche die/der LandwirtIn eine flächenbezogene Zahlung (AMA) erhält, dürfen keine freistehenden Anlagen errichtet werden.

19. Auf welcher Art von Freiflächen kann die Anlage gebaut werden?

Eine Errichtung auf Freiflächen ist möglich, sofern es sich um keine landwirtschaftlichen Nutzflächen (LN) oder Naturschutzflächen handelt.

20. Die Ausrichtung der Anlage spielt beim Auswahlverfahren für Mittel aus dem LE 14-20 Programm eine Rolle. Welcher Ausrichtung sind nachgeführte Anlagen zuzurechnen?

Nachgeführte Anlagen können den Ost-West ausgerichteten Anlagen zugerechnet werden.

21. Welche Montagearten von Photovoltaik-Anlagen gibt es und wie werden diese zugeordnet?

Freistehende bzw. Aufdachanlagen

- Auf nicht landwirtschaftlich genutzten Flächen
- an der Gebäudehülle
- als Dach eines Carports
- Terrassenüberdachung
- Balkonüberdachung
- als Dach eines Gartenhauses

Gebäudeintegrierte Anlagen

- Beschattungselement
- Ersetzt Teile der Gebäudehülle (Fasadenelement, Dachbedeckung)

Kombinations-Anlagen - Beispiel:

Im Falle einer neuen 10 kW_{peak} Photovoltaik-Anlage mit kombinierter Installationsart ergibt sich folgende Förderungshöhe:

Gebäudeintegrierte Anlage 2 kW_{peak} x Euro 375/kW_{peak}
Aufdach-Anlage 8 kW_{peak} x Euro 275/kW_{peak}

10 kW_{peak} = Euro 2.950,00

Voraussetzungen

22. Können PV Anlagen und Stromspeicher geleast werden?

Nein, im Rahmen von ELER können keine Leasing-finanzierten Projekte gefördert werden, da die Endabrechnung erst dann stattfinden kann, wenn sämtliche Leasingraten nachweislich bezahlt wurden. Der Zahlungszeitpunkt (letzte Rate) muss innerhalb der laufenden Programmperiode liegen und dies kann über die gesamte Programmperiode nicht sichergestellt werden. Aus diesem Grund ist eine Leasingfinanzierung ein Ablehnungsgrund.

23. Wird mein landwirtschaftlicher DeMinimis Rahmen bei Primärproduktion belastet?

Nein. Auch bei Primärproduzenten kommt die Rahmenregelung der EU für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor in ländlichen Gebieten 2014 – 2020 (2014/C 204/01) zur Anwendung.

24. Wie wird die Betriebsgröße ermittelt und warum ist diese erforderlich?

Um die Rechtsgrundlage für die Förderung korrekt anwenden zu können, ist unter anderem auch die Betriebsgröße entscheidend. Kleinst-, Klein-, und Mittelbetriebe in der agrarischen Primärproduktion werden nach der Rahmenregelung der EU für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-20 (2014/C 204/01) gefördert. Großunternehmen und Unternehmen außerhalb der agrarischen Primärproduktion werden nach der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 idgF (Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung) gefördert.

Alle anderen Bedingungen und auch die Förderungshöhen des Programms sind davon unbeeinflusst. Die Einteilung in die Unternehmensgrößen erfolgt nach nachstehender Tabelle:

Größenklasse	Mitarbeiterzahl: Jahresarbeits- einheit (JAE)	Jahresumsatz	Jahresbilanz- summe
Mittleres Unternehmen	< 250	≤ 50 Mio. EUR (1996: 40 Mio. EUR)	≤ 43 Mio. EUR (1996: 27 Mio. EUR)
Kleines Unternehmen	< 50	≤ 10 Mio. EUR (1996: 7 Mio. EUR)	≤ 10 Mio. EUR (1996: 5 Mio. EUR)
Kleinst- unternehmen	< 10	≤ 2 Mio. EUR (bisher nicht definiert)	≤ 2 Mio. EUR (bisher nicht definiert)

Detailliertere Informationen dazu finden Sie unter:

ec.europa.eu/enterprise/policies/sme/files/sme_definition/sme_user_guide_de.pdf

25. Können bei Betrieben Eigenleistungen gefördert werden?

Personaleigenleistungen können für die Förderung keinesfalls berücksichtigt werden. Eigenleistungen (z.B. Lagerentnahmen) müssen jedenfalls aktiviert werden, um förderungsfähig zu sein. Die Aktivierung hat unter Berücksichtigung des § 6 Abs. 1 EStG und des § 6 Zi 2a EStG zu erfolgen. Ist der Antragsteller kein bilanzierender Betrieb, können Eigenleistungen nicht gefördert werden. Weitere Informationen zu Eigenleistungen finden Sie unter:

www.umweltfoerderung.at/uploads/_infoblatt_endabrechnung_pv_lw.pdf

Förderungshöhen und Inanspruchnahme weiterer Förderungen

26. Kann ich um eine rein nationale Finanzierung ansuchen?

Nein. Mit der Antragstellung erfolgt automatisch die Antragstellung um EU-Mittel. Eine Unterstützung ohne EU-Mittel ist nicht möglich.

27. Wie hoch ist die Förderung?

Die Förderung wird in Form eines einmaligen Investitionskostenzuschusses ausbezahlt.

Freistehende Anlagen / Aufdachanlagen	275 Euro/ kWpeak
Gebäudeintegriert Photovoltaik-Anlagen	375 Euro/ kWpeak
0 - 5 kWh Speicherkapazität	350 Euro/ kWh
für jede weitere kWh zwischen > 5 - 10 kWh Speicherkapazität	300Euro/ kWh
für jede weitere kWh zwischen > 10 - 20 kWh Speicherkapazität	280 Euro/ kWh
für jede weitere kWh zwischen > 20 kWh Speicherkapazität	250 Euro/ kWh

28. Wann kann ich mit dem Bau beginnen?

Mit dem Bau kann unmittelbar nach Erhalt des Bestätigungsmails der KPC, dass der Antrag vollständig eingelangt ist; begonnen werden. Die Zusage der Förderung erfolgt allerdings erst mit dem Förderungsvertrag. Es steht dem land- bzw. forstwirtschaftlichen Betrieb frei, mit dem Baubeginn den Erhalt des Förderungsvertrages abzuwarten.

29. Kann ich die Förderung des Klima- und Energiefonds auch parallel zu einer Bundes-, Landes- oder Gemeindeförderung beanspruchen?

Die Förderung im Rahmen der Förderaktion Photovoltaik- und Speichieranlagen für Land- und Forstwirtschaft kann nicht mit anderen Förderungen der Bundesländer oder Gemeinden in Anspruch genommen werden. Einzige Ausnahme: Es kann für die nicht vom Klima- und Energiefonds geförderte Leistung zusätzlich um eine Landes- oder Gemeindeförderung angesucht werden. Eine Kombination mit anderen Bundesförderungen wie z.B. der Ökostromtarifförderung der OeMAG ist nicht möglich.

30. Kann ich die Mehrwertsteuer ebenfalls zur Förderung einreichen?

Nein. Die Mehrwertsteuer kann nicht mitgefördert werden.

31. Kann ich eine Anlage auf einem Gebäude errichten, welches nicht zu meinem land- bzw. forstwirtschaftlichen Betrieb gehört?

Ja. Grundsätzlich kann ein land- bzw. forstwirtschaftlicher Betrieb mit entsprechender Betriebsnummer einreichen und die Anlage auf einem Gebäude errichten, welches nicht zu seinen eigenen Gebäuden gehört. Handelt es sich um ein Gebäude in fremdem Eigentum, ist die damit verbundene, privatrechtliche Vereinbarung zwischen dem einreichenden Landwirt und dem Gebäudeeigner - über die Nutzungsdauer (10 Jahre) - ist den Unterlagen für die Förderung beizulegen. Liegt das Gebäude im Eigentum des Antragstellers, ist dies mittels Grundbuchauszugs nachzuweisen.

32. Ist eine teilweise oder gänzliche Geltendmachung der nicht vom Klima- und Energiefonds geförderten Leistung durch Dritte, insbesondere durch Übertragung durch den/die FörderungsnehmerIn zum Zwecke der Anrechnung auf Individualverpflichtungen gemäß § 10 Energieeffizienzgesetz (EEffG) möglich?

Nein. Die Einsparung wird zur Gänze dem Klima- und Energiefonds zugerechnet.

33. Kann ich die Endenergieverbrauchseinsparung, welche durch die vom Klima- und Energiefonds geförderte Anlage entsteht, einem Energieversorgungsunternehmen (EVU) oder einem sonstigen Dritten zur Anrechnung gemäß Energieeffizienzgesetz (EEffG) zur Verfügung stellen?

Nein. Diese Endenergieverbrauchseinsparung wird zur Gänze dem Klima- und Energiefonds als strategische Maßnahme gemäß § 5 Abs. 1 Z 17 EEffG zugerechnet. Somit darf für den Erhalt dieser Förderung die vom Klima- und Energiefonds geförderte Leistung der Anlage kein Einspeisevertrag mit einem EVU abgeschlossen werden, in dem festgelegt ist, dass die Endenergieverbrauchseinsparung der Anlage auf das EVU übergeht. Auch die Übertragung an sonstige Dritte ist nicht möglich.

34. Sind Projektänderungen vor Genehmigung des Projektes möglich?

Ja. Projektänderungen vor Genehmigung sind grundsätzlich möglich. Sollte sich bei einem Projekt eine Projektänderung ergeben, muss vor Beginn der zu ändernden Maßnahme die Abwicklungsstelle informiert und die Zustimmung eingeholt werden. Die Bestellung der wesentlichen Anlagenteile, die in der Projektänderung enthalten sind, darf erst nach Genehmigung der KPC erfolgen. Sobald die Projektänderung von der KPC genehmigt wurde, gilt für diese Maßnahmen der Projektänderung das – vom eigentlichen Antrag abweichende – neue Bestelldatum. Für eine allfällige Reihung vor Genehmigung gilt jedenfalls das neue Eingangsdatum der Projektänderung.

Antragstellung und Auszahlung

35. Welche Dokumentformate und in welcher Größe müssen diese bei der Antragstellung vorliegen?

Die erforderlichen Unterlagen können im Dateiformat .pdf, .tif oder .jpg auf der Online-Plattform hochgeladen werden. Die Dateigröße darf 5 MB pro Dokument nicht überschreiten.

36. Wann brauche ich einen Bericht des Kreditinstitutes (BKI)?

Der BKI ist nur dann nötig, wenn die Investitionskosten über EUR 100.000 liegen. Sollte ein solcher Betrag in der Online-Einreichung angegeben werden, dann wird dieses Feld zum Pflichtfeld – das heißt, dass der Förderungsantrag nur abgeschickt werden kann, wenn an dieser Stelle die Unterlage hochgeladen wurde.

37. Wann wird die Förderung ausbezahlt?

Nach positiver Prüfung des vollständig eingelangten Förderungsantrages und nach erfolgter Genehmigung durch das Präsidium des Klima- und Energiefonds wird Ihnen ein Förderungsvertrag übermittelt. Nach Umsetzung des Projektes müssen Sie die Endabrechnungsunterlagen übermitteln. Nach positiver Prüfung dieser Unterlagen erhalten Sie von uns ein Informationsschreiben, in dem Ihnen der Zeitpunkt der Auszahlung der Förderungsmittel mitgeteilt wird. Die Auszahlung erfolgt über die Zahlstelle der Agrarmarkt Austria (AMA).

Kontakt

38. Wer kann mir weitere Fragen zur Förderaktion Photovoltaik- und Speicheranlagen beantworten?

Für weitere Auskünfte stehen Ihnen die MitarbeiterInnen der KPC gerne beratend zur Seite.

Serviceteam Photovoltaik- und Speicheranlagen für Land- und Forstwirtschaft

Kommunalkredit Public Consulting GmbH Türkenstraße 9 | 1092 Wien

Tel.: +43 (0) 1/31 6 31 - 713 | Fax: +43 (0) 1/31 6 31 - 104

www.umweltfoerderung.at/pvlw